

Gedanken / Erinnerungen

*Johannes Müller**

Nur als Ersatzrichter und kurze Zeit habe ich, ein österreichischer Verwaltungsjurist, dem Staatsgerichtshof angehört.

Liechtenstein ist ein Kleinstaat, der eigen produziertes Recht, internationales Recht und von seinen Nachbarn rezipiertes Recht gut kombiniert. Franz Gschnitzer, Präsident des Liechtensteinischen Obersten Gerichtshofes von 1945 bis 1968, hat schon 1956 auf die besondere Rolle hingewiesen, die der Rechtsprechung dabei zukommt.¹

Keine Rechtsordnung ist ganz klar und verständlich, lückenlos, widerspruchsfrei, ohne innere Spannungen. Diese Probleme steigern sich mit der Uneinheitlichkeit in Herkunft und Aufbau. Da ist es klug, «fremde Richter» auch in den Staatsgerichtshof zu integrieren. Nicht, dass Liechtenstein zu wenig eigene juristische Potenz hätte, und nicht nur zur besseren Kenntnis des übernommenen ausländischen Rechts; nein, auch dafür, dass verschiedene Denkweisen und -schulen sich austauschen, im Austausch zum Wesentlichen und möglichst (Sach-)Gerechten vordringen.

Wir befinden uns auf dem Weg des «Rückbaus» national-normativer Systeme in Richtung größerer supranationaler politischer Einheiten; das heisst, dass der Jurist künftig stärker über nationale Grenzen hinaus denken wird müssen.

Norbert Elias beschreibt die Entwicklung von kleineren zu grösseren Einheiten, die Notwendigkeit und die Schwierigkeiten dieser Entwicklung.² Der intellektuelle, emotionale und ethische Stress, Selbstbewusstsein, Selbstbehauptung und Solidarität in immer grösseren Zusammenhängen

* Dr., Alt-Landesamtsdirektor von Vorarlberg, Ersatzrichter am Staatsgerichtshof von 1999 bis 2004.

1 Gschnitzer, Franz, Rechtsleben im Kleinstaat, Juristische Blätter 1957, S. 15 ff.

2 Elias, Norbert, Die Gesellschaft der Individuen, 9. Aufl., Frankfurt am Main 2019, besonders S. 274 ff., S. 289 ff. und S. 301 ff.; Barta, Heinz, «Die Gesellschaft der Individuen»: Norbert Elias – Von der Urhorde zum Weltstaat?, in: Danzl/Dauner-Lieb/Wittwer (Hrsg.), Deutsches, österreichisches und internationales Schadenersatzrecht, Festschrift für Christian Huber, München 2020, S. 37 ff.

auszutariieren, erfasst den Einzelnen, die Gesellschaften und mit ihnen das Recht.

Ob ein Verfassungsgericht homogener oder uneinheitlicher zusammengesetzt ist, mag zweit-, ja drittrangig sein, doch nicht folgenlos.

Unterschiedliche Zugänge führen in der Tendenz zu breiterem Meinungsaustausch, weg von spezifischen, (anscheinend) klaren Fachbegriffen und -floskeln, näher zur Gemeinsprache und damit zu besserer Verständlichkeit außerhalb der eigenen Zunft. Ist die Rechtsquelle nur die – stets nötige – Information an die anderen juristischen Instanzen und Akteure oder ist sie auch für fachfremde, durchschnittlich intelligente Menschen einigermaßen verständlich?

Neben Verständlichkeit können die Inhalte von Entscheidungen befragt werden: Was wäre wenn? Wie unterscheiden sich Ergebnis und Begründung, wenn – bei gleicher Rechtslage – ein Fall von einem Gericht, in dem traditionell eine bestimmte Denkschule dominiert, oder einem diverser zusammengesetzten Gericht entschieden würde? Spielt, neben anderem, auch Diversität eine Rolle? Zugegeben, es sind nur Gedankenspiele, die nicht verlässlich zu tragfähigen Antworten führen.

Sich zu fragen, wie verschiedene Umstände auf Entscheidungen einwirken können, schmälert nicht den im Rechtsstaat gebotenen Respekt.

Ich wähle beispielshalber einen Fall aus Österreich:

Was wäre gewesen, wenn – bei gleicher Rechtslage – über die Zulässigkeit von Volksabstimmungen in Gemeinden, sofern sie nicht vom Gemeinderat angeordnet oder autorisiert sind, ein anderes Gericht als der österreichische Verfassungsgerichtshof zu entscheiden gehabt hätte?

Eine Volksabstimmung in der Gemeinde Ludesch wurde angefochten, weil das angewendete Gesetz verfassungswidrig sei. Nach § 22 des Vorarlberger Gemeindegesetzes war in einer Gemeinde eine Volksabstimmung u. a. dann durchzuführen, wenn dies eine bestimmte Zahl von Stimmberechtigten der Gemeinde verlangte. Der Verfassungsgerichtshof hat diese Bestimmung mit Erkenntnis vom 6. Oktober 2020, VfSlg 20.406/2020, als bundesverfassungswidrig aufgehoben. Er hat aus dem Befund, dass das demokratische Prinzip der österreichischen Bundesverfassung repräsentativ ausgestaltet ist, und aus der bundesverfassungsrechtlichen Bestimmung des Gemeinderates zum obersten Organ der Gemeinde abgeleitet, dass ein Gesetz, das Volksabstimmungen in Gemeinden ohne Zustimmung des Gemeinderates zulässt, der Bundesverfassung widerspricht, ja sogar ihren durch Art. 44 Abs. 3 B-VG geschützten Kern tangiert.

Es war eine Freude, dem Staatsgerichtshof anzugehören. Gerade der jetzige Präsident Hilmar Hoch ist mir durch seine freundliche Hilfsbereitschaft bestens in Erinnerung; nicht zuletzt auch der damalige Präsident Harry Gstöhl.

Es war mir eine ergreifende Freude, den Richtereid abzulegen, der seinerzeit üblich war.³

Als Diener des Rechts kann man dem Staatsgerichtshof – in der Organisation und mit den Aufgaben, die in der Verfassungsnovelle 2003 definiert wurden – nur weiterhin Erfolg wünschen!

3 *Thürer, Daniel*, Recht – Gericht – Gerechtigkeit, in: Wille (Hrsg.), Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein, 75 Jahre Staatsgerichtshof, LPS 32, Vaduz 2001, S. 89.

